

SPD-Fraktion
in der
Stadtverordnetenversammlung Gelnhausen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Peter Tauber
Rathaus/Obermarkt 7
63571 Gelnhausen

Gelnhausen, 5. Dezember 2022

Änderungs - A N T R A G

zur Vorlage Nr. 2022/0275 bzw. 2022/0325

Anpassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der
Barbarossastadt Gelnhausen
hier: Elternbeteiligungssatzung
TOP 2.1 und 2.2 der Sitzung am 7.12.2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag in den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung zu geben.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Elternbeteiligungssatzung wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Einfügen der Abs. 4 und 5 in §1 Allgemeines

(4) Im Rahmen der Grundkonzeption für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Gelnhausen erfolgt eine weitgehende Mitwirkung der Eltern. Elternmitwirkung soll die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindertageseinrichtung und Eltern sowie die Kommunikation der Eltern untereinander fördern. Sie soll die Stellung der Eltern in der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder stärken. Elternmitwirkung beinhaltet Informations- und Anhörungsrechte und bezieht die Eltern in die Meinungsbildung umfassend ein. Aus diesem Grund ist die enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Gelnhausen, Kindertageseinrichtung und Elternschaft zu sichern.

(5) Gremien der Elternmitwirkung sind: a) die Elternversammlung für die einzelnen Gruppen innerhalb der Kindertageseinrichtung b) die Elternversammlung der jeweiligen Kindertageseinrichtung c)

der Elternbeirat für jede Kindertageseinrichtung d) der Gesamtelternbeirat für alle Kindertageseinrichtungen.

2. Einfügen eines Abs. 3 in §3 Einberufung der Elternversammlung:

(3) An der Gruppenelternversammlung nimmt der/die Gruppenerzieher/in teil. Zur Gruppenversammlung können weitere Personen eingeladen werden. Die Gruppenelternversammlung kann aus besonderen Gründen allein beraten.

3. Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 2 ff.:

Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung bestehende Gruppe, die in den Elternversammlungen der einzelnen Gruppen gewählt werden (Gruppenelternbeirat). Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/in.

4. Einfügen von Satz 2 in § 4 Abs. 3:

Die Elternversammlung der Kindertageseinrichtung kann einen gemeinsamen Wahlausschuss für mehrere oder alle Gruppenelternversammlungen wählen, wenn kein/e Wahlberechtigte/r widerspricht.

5. Einfügen von Satz 2 in § 7 Abs. 1:

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Einfügen der Punkte 9. und 10. In §8 Abs. 2:

9. bei der Ausstattung der Kindertageseinrichtung (z. B. Mobiliar, Außengelände, Spielgeräte)

10. bei der Planung baulicher Maßnahmen

Darüber hinaus soll der Elternbeirat die Eltern in geeigneter Weise über alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung informieren und insbesondere Kontakte und Kommunikation der Eltern untereinander fördern. Der Elternbeirat soll mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen der Stadt Gelnhausen zusammenarbeiten. Ein Informationsbrett im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung soll den Eltern Gelegenheit geben, Informationen und Mitteilungen, die ihre Interessen in Bezug auf die Arbeit in der Kindertageseinrichtung betreffen, in eigener Verantwortung auszuhängen.

7. Einfügen des §8a Gesamtelternbeirat:

§8a Gesamtelternbeirat der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) In den Gesamtelternbeirat entsendet jede Kindertageseinrichtung, die sich in der Trägerschaft der Barbarossastadt Gelnhausen befindet, zwei Mitglieder, wobei eine/r der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in sein muss. Die Stadt Gelnhausen lädt die gewählten Vertreter der jeweiligen Kindertageseinrichtungen bis spätestens zum 01.11. eines jeden Jahres zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung.

(2) Der Gesamtelternbeirat der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder soll die Arbeit der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen fördern und stellt zur Trägerschaft ein zusätzliches Bindeglied dar. Hierzu wählt der Gesamtelternbeirat der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen.

(3) Die Sitzungen des Gesamtelternbeirates werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Elternbeirat einer Tageseinrichtung für Kinder es verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Gesamtelternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Zu den Sitzungen sollte mindestens ein Elternbeiratsmitglied je Einrichtung anwesend sein. Beschlüsse des Gesamtelternbeirats werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über das Ergebnis der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) An den Sitzungen des Gesamtelternbeirats können Vertreter des Trägers teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Personen einladen.

(6) Der Gesamtelternbeirat berät und beschließt im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen über Grundsatzfragen für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Er vertritt die Eltern gegenüber der Stadt Gelnhausen.

(7) Der Gesamtelternbeirat ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Eltern und der Stadt für die Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen.

(8) Der Gesamtelternbeirat beschäftigt sich mit allen Fragen, die mehrere oder die Gesamtheit der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder betreffen.

(9) Für die Mitglieder des Gesamtelternbeirats gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.

8. Einfügen eines Abs. 3 in §9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat:

(3) Lehnt der Träger Vorschläge des Elternbeirats ab, so soll der Träger dies schriftlich begründen. Kann eine erneute Erörterung zwischen Träger und Gesamtelternbeirat keine Lösung herbeiführen, ist das zuständige Beschlussgremium der Stadt zu informieren.

9. Einfügen eines § 9a Zusammenarbeit zwischen der Stadt Gelnhausen und dem Gesamtelternbeirat:

(1) Für den Gesamtelternbeirat gelten die in § 8 (2) und 9 enthaltenen Regelungen. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.

(2) Auch bei sonstigen entscheidenden Änderungen des Betriebes oder der personellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen ist dem Gesamtelternbeirat nach schriftlicher Mitteilung über die Veränderungsabsicht und umfassender Information über die konkret vorgesehene Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

(3) Der Gesamtelternbeirat wird angehört:

- bei der Erarbeitung und Festlegung der pädagogischen Leitlinien,
- bei der Verwendung von Spenden, die nicht lediglich einer Kindertageseinrichtung unmittelbar zur Verfügung gestellt wurde.
- Änderungen, Ausweitungen und Einschränkung der Zweckbestimmung von Kindertageseinrichtungen sowie Schließung von Einrichtungen;
- Festlegung des Haushaltsplanes der Kindertageseinrichtungen;
- Verteilung der durch die Stadtverordneten beschlossenen Haushaltsmittel auf die einzelnen Einrichtungen;
- Regelungen der Öffnungs-, Betriebs- und Ferienzeiten sowie der Notbetreuung während der allgemeinen Schließzeiten;
- Änderung der Satzungen für die Kindertageseinrichtungen der Barbarossastadt Gelnhausen;
- Planung von Einrichtungen sowie Bau- und Umbaumaßnahmen;

- Fortschreibung des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes.

(4) Kann bei strittigen Punkten ein Einvernehmen zwischen dem Magistrat und dem Gesamtelternbeirat nicht hergestellt werden und ist ein anderes Beschlussgremium zur Entscheidung über diesen Punkt zuständig, so hat der Magistrat seiner Beschlussvorlage die schriftliche Stellungnahme des Gesamtelternbeirates beizufügen.

Begründung:

Die beantragten Änderungen nehmen den in der gemeinsamen Sitzung von Sozial- sowie Haupt- und Finanzausschuss vom 17. November 2022 von allen Fraktionen geäußerten Willen zum Fortbestand des Gesamtelternbeirats auf und beinhalten die Änderungen des Verwaltungsentwurfs, die notwendig sind, um den Gesamtelternbeirat mit Aufgaben und Kompetenzen auszustatten.

Grundlage hierbei waren auch die vom Gesamtelternbeirat verfassten Vorschläge, die in vielen Punkten unsere Zustimmung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Michl

Fraktionsvorsitzender